



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 13.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Obertilliach erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich zur Lagerung von Futtermitteln dienen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Silos, Fahrsilos, Folientunnel und Bienenhäuser, sofern diese nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen. Die maximale Anschlussgebühr beträgt 1.000 ((Euro)).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde. Die maximale Anschlussgebühr nach Abs. 3 tritt in diesen Fällen außer Kraft.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,25 (Euro) pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Gewerbe und Industriebetriebe bei jenen aufgrund der Raumverhältnisse der Abwasseranfall pro m³ umbautem Raum der Betriebsräumlichkeiten wesentlich geringer ist, als der Wasserverbrauch pro m³ umbautem Raum in Wohngebäuden, gelangt für die

Betriebsräumlichkeiten ein um 40% abgeminderter Satz zur Anwendung. Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben mit erhöhtem Wasserverbrauch.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 (Euro) pro Kubikmeter. Die Mindestgebühr wird für 30m³ pro angeschlossenen Objekt und Jahr vorgeschrieben. Die Zählergebühr beträgt 12,00 (Euro) pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind zweimal jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts Schuldner der Wasserbenützungsgebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, beschlossen am 23.05.2006, kundgemacht am 27.06.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023, mit 31.12.2024 außer Kraft.